

Englische Vertrag" ist in Preußen noch nicht publizirt, wahrscheinlich auch noch nicht in England, wir kennen ihn alle beide nur aus Englischen Zeitungsberichten. Dies hat mich ein paar Tage lang abgehalten, diese Zeilen zu schreiben, da ich es nicht ganz angemessen fand, über, für, oder gegen ein Gesetz zu schreiben, welches für unser Land noch gar nicht existirt, und ich behalte mir deshalb auch vor, später noch näher auf die Sache einzugehen. In Erwägung indessen, daß an der Wichtigkeit des Abschlusses eines solchen Vertrags gar nicht, und an dessen von den englischen Zeitungen angegebenen Inhalt wahrscheinlich ebenso wenig zu zweifeln ist, habe ich mich doch entschließen zu dürfen geglaubt, wenigstens vorläufig diese Zeilen zu schreiben.

Ich nehme keineswegs an, daß Dein Aufsatz eine oratio pro domo sein könne, *) aber ich wünsche, daß dieser offene Brief an Dich als eine oratio pro patria angesehen werden möge. Es scheint mir nemlich in deinem Aufsatz die Andeutung zu liegen, als habe sich bei dem Abschlusse des in Rede stehenden Vertrages die Preussische Diplomatie von der Englischen — um mich eines vulgären Ausdrucks zu bedienen — barbieren lassen, da alle Bestimmungen zu Gunsten Englands, keine zu Gunsten Preußens lauten sollen.

Dem ist aber nicht so. Alles was Du als tadelnswerth oder als zum Nachtheil des deutschen Buchhandels darin bezeichnest — wenn es auch theilweise zugegeben werden kann — kommt nur von dem falschen Gesichtspunkte her, von welchem aus Du die Sache betrachtest hast, und dieser ist kein anderer, als der rein-merkantilische. Hier aber ist man von einem andern Princip ausgegangen, nämlich von dem rein-sittlichen; dies aber bedingte unzweifelhaft, daß es nicht darauf ankommen könne, ob bisher die Engländer den Deutschen oder letztere den ersteren mehr nachgedruckt haben, sondern darauf, daß man überhaupt, so weit es möglich ist, allem Nachdruck ein Ende machen müsse. Dein Hauptargument besteht nun aber eben in der — leider nur allzu wahren — Behauptung, daß der deutsche Buchhandel von dem Nachdruck englischer Werke große Vortheile gezogen habe, während der Nachdruck deutscher Bücher in England eine Seltenheit gewesen sei.

Hier liegt also der Scheidepunkt zwischen Deiner Ansicht und dem Geschehenen.

Was Du in diesem Sage gesagt hast ist, ich wiederhole es, leider nur allzu wahr! Aber wird ein Unrecht, und wenn es selbst sein tausendjähriges Jubiläum gefeiert hätte, jemals zum Recht? Im Gegentheil, ich meine, man müsse solche Scharten ausweihen so bald und so gut es möglich ist. Hat doch Dein eignes Vaterland — so lange es sich auch dagegen gesträubt hat, und so sehr man dort stets nur den Finanzpunkt aufrecht zu erhalten und geltend zu machen suchte — doch sich zuletzt von der Abschaffung des Nachdruckes nicht mehr ausschließen können; und gewiß ist jetzt der Württembergische Buchhandel glänzender als je zuvor, und, was auf der Waagschale, auf der man in der sittlichen Welt und vor der Göttin mit verbundenen Augen wiegt, weit schwerer fällt, als was an Geld gewonnen oder verloren worden ist, — das ist: man kann dies schöne Land nicht mehr ein literari-

*) Etwa aus dem Grunde, weil viele Uebersetzungen aus dem Englischen in Stuttgart erscheinen und das Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 in dieser Beziehung (§. 9 „ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleichzuachten“) sub b. verordnet: „Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welcher es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.“ — Eine Bestimmung, die, wenn sie auch in den Vertrag mit England übergegangen ist, allerdings manchen rechtmäßigen Gewinn zu stören geeignet sein könnte.

sch es Algier nennen. Hat Preußen jemals einen Vertrag geschlossen, dem von Seiten der Sittlichkeit und des Rechts eine Palme gebührt, so ist es, wie ich meine, dieser Vertrag mit England.

Nach dieser Einleitung gehe ich noch zu einigen einzelnen Punkten Deines Aufsatzes über.

Du sagst: „es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß man durch Bekanntmachung wenigstens der wesentlichsten Punkte des Vertrags schon vor dem Abschlusse dem Buchhandel Gelegenheit gegeben hätte, seine Ansichten früher auszusprechen“ u. s. w. — Gewiß, das war wünschenswerth, — es ist aber auch geschehen. Freilich konnte die Preussische Regierung nicht alle Deutschen Buchhändler oder auch die Generalversammlung des Börsenvereins um ihre Meinung befragen. Aber sie hat nicht unterlassen, eine ziemlich bedeutende Anzahl der hiesigen Buchhändler zu ihren Berathungen zu ziehen, und zwar von Anfang bis zuletzt. Auch mir ist diese Ehre erzeigt worden. Ich befürchte nicht, einer Verletzung des Amtsgeheimnisses bezüchtigt zu werden, wenn ich hier erkläre, daß unsere, der Zugezogenen, Ansichten und Meinungen vielleicht noch über die Erwartungen der Regierung gingen, die wohl kaum der Meinung gewesen wird, daß Gewerbetreibende einen materiellen Vortheil einem sittlichen Princip aufzuopfern geneigt sein würden.

Daß auch andern Regierungen die Absicht Preußens, einen solchen Vertrag mit England abzuschließen, mitgetheilt wurde, daß jene auch wohl zur gleichzeitigen eventuellen Theilnahme an demselben eingeladen worden sind, mag ich kaum bezweifeln, kann es aber auch nicht behaupten. Daß aber in diesem Falle keine andere Regierung darauf eingegangen ist, dies liegt nun freilich zu Tage.

Wie sehr viel Nachtheil und Unrecht aber den Englischen Verlegern bisher von dem Deutschen Buchhandel zugefügt worden ist, und daß dieser selbst einsieht, es müsse aufhören, dies zeigen schon Beispiele einzelner deutscher Buchhandlungen, wie z. B. die des Herrn Bernh. Tauchnitz, welche englische Bücher, die sie ganz ohne Weiteres nachdrucken konnten, nicht eher in Deutschland reproducirten, als bis sie sich von den Autoren oder den Verlegern jenseits des Kanals ein Verlagsrecht darauf erworben hatten.

Dein weiteres Bedenken, betreffend die Schwierigkeit und Kostspieligkeit in Prozessen, die gegen etwaige Contraventionen in England geführt werden müßten, im Gegensatz zu den viel geringeren, welche ein Engländer in Preußen zu überwinden und zu tragen haben würde, scheint zwar vollkommen begründet; steht es aber fest, daß von jeher in Deutschland viel Englisches, in England wenig Deutsches nachgedruckt worden ist, so wird man zu der Annahme berechtigt sein, daß sich auch die künftigen Contraventionen in ein gleiches Verhältnis stellen werden, mit andern Worten: daß der Preusse in England sehr wenig, der Engländer in Preußen aber viel Prozesse zu führen haben würde, und dadurch entstünde doch eine Art von Gleichgewicht, wenn zwar nicht für den Einzelnen, so doch für das Ganze.

Die Zolldifferenz ist ein Gegenstand Deiner ferneren Bedenken; es ist etwa dieser Punkt der Gegenstand sehr vielfacher Berathungen und Unterhandlungen gewesen und es scheint gerade so viel erreicht worden zu sein, als man Preussischer Seitens von der Regierung Ihrer Britischen Majestät erlangen konnte. Bedenkt man dabei, daß der Oesterreichische Bücherzoll beinahe ebensoviel beträgt als der künftige englische für Preussische Bücher betragen soll, und die Bücher in Prag, Wien u. s. w. doch zu den Leipziger Preisen verkauft werden, so wird man zugeben müssen, (und englische Buchhändler haben dies ausdrücklich zugegeben,) daß dieser Zoll für England nicht drückend ist, da man dort zwar den Zoll auf die Bücherpreise schlägt, (was bekanntlich mit den 15 Sgr in Deutschland, resp. Preußen nicht der Fall ist, sondern der hier eine directe Steuer bildet) der Aufschlag aber nur sehr unerheblich sein kann, wenn er nicht etwa ganz in Wegfall kommt, wie z. B. in Oesterreich. Bisher konnte der Englische Bücherzoll bis